

# W o d d e n t l i c h e N a c h r i c h t e n

für die Oberamts - Bezirke

Calw und Neuenburg.

Nro. 29.

Mittwoch den 21. Juli

1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Sämmtliche Orts - Vorsteher des hiesigen Bezirkes werden hiemit aufgesordert, an das Oberamts - Gericht zu berichten,  
1.) aus wie vielen Mitgliedern das Waisen - Gericht in ihrer Gemeinde, mit Ausschluss des Vorstandes, bestehet?  
2.) an welchem Tage — und  
3.) von welcher Behörde jeder einzelne Waisenrichter verpflichtet worden sey?

Calw den 12. Juli 1830.

Oberamtsrichter

S i n c h.

Oberamtsgericht Calw. (Vorladung.) Der gewisse Strumpfweber Marx Schill von hier wird hiemit aufgesordert, unverzüglich vor dem hiesigen Oberamtsgerichte zu erscheinen; widrigenfalls er mit Steckbriefen verfolgt würde.

Calw den 15. Juli 1830.

Oberamtsrichter

S i n c h.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenburg.

Neuenburg. Wildbad. Gräfenhausen. (Schuldenliquidationen.) In nachstehenden Gauptsachen werden die Schuldenliquidationen

an den beigesetzten Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr auf den Rathhäusern der betreffenden Orte vorgenommen werden. und zwar

- 1) die des Michael Reinhardt, Maurers von Wildbad am Montag den 9. August d. J.
- 2) die des Philipp Mittel, Maurers von Gräfenhausen am Dienstag den 10. August d. J.
- 3) die des Christian Vollmer, Rothgerbers zu Wildbad, am Montag den 16. August d. J. und
- 4) die des Gottlieb Ganger, Wegknechts zu Gräfenhausen, am Dienstag den 17. August d. J.

wobei die Gläubiger ihre Forderungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte oder auch, wenn nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an den Tagen der Liquidationshandlungen schriftlich einzuflagen und ihre Vorzugsrechte zu erweisen haben, widrigenfalls sie durch die unmittelbar nach den Verhandlungen auszusprechenden Erkenntnisse von der gegenwärtigen Massen ausgeschlossen werden.

Neuenburg den 12. Juli 1830.

R. Oberamtsgericht.

Pistorius.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenburg.

Die Centralstelle des Wohlthätigkeits - Vereins hat der unterzeichneten Stelle auf ihren an die R. Armenkommission erstatteten Bericht durch Erlaß vom 6.



d. M. zu erkennen gegeben, daß sie aus solchem mit  
vielmaß Vergnügen die Entstehung eines Privat - Trick-  
Vereins in der Oberamtsstadt Calw, und die lebhaf-  
te Theilnahme, welche dieses gemeinnützige Unterneh-  
men gleich bei seinem Beginnen gefunden hat, erse-  
hen habe.

Zugleich wurde der unterzeichneten Stelle von der  
besagten Centralleitung der Auftrag eingeschickt, allen-  
denjenigen, welche dieses Unternehmen, sey es durch  
Geldbeiträge oder durch persönliche Dienstleistungen,  
wie namentlich die Frau Hofmedicus Müller, unter-  
stützt haben, und noch unterstützen, den aufseichtigsten  
Dank für diesen Beweis ihrer menschenfreundlichen  
Theilnahme an den Zwecken des Wohltätigkeits-Be-  
reins zu bezeugen. Indem die unterzeichnete Stelle  
auf diesem Wege sich ihres Auftrags entledigt, hat  
sie noch im Namen der Centralleitung den Wunsch  
auszudrücken, daß auch fernerhin der Erfolg dem Be-  
mühungen des Privat - Vereins entsprechen möge.

Calw den 17. Juli 1830.

R. Gemeinschaftliches Ober - Amt.

In Beziehung auf das Post - und Botenwesen  
wird höherem Auftrage zu Folge andurch bekannt ge-  
macht, daß

- 1.) in den der Verordnung vom 16. Februar 1821  
in Betreff des Land - Botenwesens angehängten Ver-  
zeichnissen der der Post vorbehaltenen und der der  
willkürlichen Versendung durch die Post oder  
durch Boten und Fuhrleute freigegebenen Gegen-  
stände der Artikel China, welcher in die leichtgedach-  
te Categorie fällt, und deshalb auch in dem Ver-  
zeichniß Ziffer 3 genannt ist, durch ein Versehen  
mit Unrecht zugleich in dem Verzeichniß Ziffer 1  
B. aufgeführt, und daß
- 2.) in dem letzten Absatz des Art. VII der gedachten  
Verordnung unrichtiger Weise, wie sich aus dem  
Zusammenhang ergibt, der Art. VI statt des Art.  
V allegirt ist.

Calw den 20. Juli 1830.

R. Oberamt.

Montag den 26. dieses Monats wird mit dem  
Einfüßen zweier neuer Wasserbäne für die herrschaft-  
lichen Erblehnenmühlen zu Pforzheim der Anfang ge-  
macht werden, wodurch der Enzfluss auf 14. bis 18.  
Tage mit Flossen nicht mehr befahren werden kann.

Die betreffenden Orts - Vorsteher haben dieses den  
Sitz Compagnien sogleich bekannt zu machen.

Neuenbürg den 15. Juli 1830.

R. Oberamt.

Nach der l. Verordnung vom 23. November 1829  
Reg. Bl. Seite 551, die Maßregeln zu Verhütung des  
Schleichhandels betreffend, ist sich auch über Waaren,  
welche innerhalb der Landes - Gränze zum Transport  
aufgegeben und weiter versendet werden, in so fern  
der §. 6 keine Ausnahme gestattet, innerhalb 6 Stunden  
von der Landes - Gränze Landeinwärts durch Frach-  
briefe, welche von der Zollstätte, oder dem Orts - Me-  
ciser oder der Orts - Polizei - Behörde kontrahiert und  
gesempelt sehn müssen, auszuweisen.

Da häufig die diesfallsigen Verfehlungen mit Un-  
wissenheit entshuldigt werden wollen; so erhalten die  
Orts - Vorsteher den Auftrag, die gedachte l. Ver-  
ordnung nochmals öffentlich bekannt zu machen, und  
sie ins besondere den Fuhrleuten, Boten, Krämern  
und Trägern, die in diesen Fall kommen können, ein-  
zuschärfen, auch den Kaufleuten aufzugeben, daß sie  
bei derlei Waaren - Versendungen die Leute drauf auf-  
merksam machen damit diese sich nicht unwissentlich  
einer Bestrafung schuldig machen.

Neuenbürg den 6. Juli 1830.

R. Oberamt,  
Hörner.

Calw. (Waaren - Verkauf.) In hiesiger  
Halle werden bis Dienstag den 27. d. J. Vormittags 10  
Uhr, folgende conscierte Waaren gegen baare Bezahl-  
ung paßhienweise im Aufstreich verkauft werden, als:

46 Pfund oder 250 Ehren gebleichte Leinwand ver-  
schiedener Gattung

13 Pfund oder 62 Ehren gebleichter Tischzeug  
130 Pfund Kaffee und  
62 Pfund Zucker.

Unterzeichnete Stelle lädt Kaufslustige zu dieser  
Versteigerung hiemit geziemend ein.

Den 19. Juli 1830.

R. Ober - Zoll - und Hall - Amt.

Neuenbürg. (Aufstreichs - Akkord.) Ue-  
ber die, noch in diesem Spät - Sommer zu vollziehende,  
Verblendung des hiesigen Rathauses und über  
einige andere, damit in Verbindung stehende, Ausbes-  
serungen an demselben, wird ein Aufstreichs - Akkord  
vorgenommen.

Der Ueberschlag beträgt an Tüper - und Gestrich-  
Arbeit 315 fl. 41 1/2 kr. Schreinerarbeit 48 fl. 24 kr.  
Oehlfarbeaustrich 121 fl. 43 1/2 kr. Schlosserarbeit 25  
fl. 12 kr. je mit Inbegriff der Materialien.

Lüchtige Handwerksleute, welche eine Kautio[n] auf



den Betrag der Ueberschlags-Summe entweder in den liegenden Gütern oder durch zwei tüchtige Bürgen einzulegen und eine 8 jährige Garantie zu übernehmen haben, werden eingeladen, zur Verhandlung hierüber sich Freitags den 30. dieses Monats, Morgens 9 Uhr auf dem Rathause dahier einzufinden.

Den 15. Juli 1830.

Stadtschuldheiß  
Fischer.

Ottenhausen. (Bürgschafts-Gläubiger Vorladung.) Simon Gianner, Gemeindepfleger in Madmersbach und dessen 2. Ehefrau Rosine gbr. Büttle, haben den bei weitem größten Theil ihres Vermögens an ihre beiderseitigen Kinder mit vollem Eigenthum übergeben.

Auf ihr und ihrer Kinder Verlangen werden nun die etwaigen Bürgschafts-Gläubiger derselben aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tage von heute an, bei dem Waisengerichte in Ottenhausen anzumelden, widrigfalls wegen ihrer Befriedung keine amtliche Sorge getragen, und den Erben der Bürgen ihre Einreden für immer vorbehalten würden.

Den 10. Juli 1830.

Waisengericht,  
V. Schuldheiß  
Spiegel.

Oberreichenbach. (Lehrmeister-Gesuch.) Der Böbling im Waisenhaus zu Weingarten C. L. Schauflerger von hier, wird in der Mitte Oktobers aus dem Institut entlassen, und die unterzeichnete Stelle sucht für ihn eine Lehrstelle bei einem Schlosser, Büchsenmacher oder Glaschner. Das Lehrgehalt vom Institut bezahlt, so wie auch die sehr angenehmen Bedingungen die von demselben bestimmt wurden, sind bei unterzeichneteter Stelle zu vernehmen.

Schauflerger hat gute Anlagen und Kenntnisse, und ist von starker Leibeskonstitution. Dicjenigen Meister nun, welche diesen jungen Menschen in die Lehre aufzunehmen Willens sind, werden von der unterzeichneten Stelle ersucht, ihr innerhalb 14 Tagen Nachricht davon zu geben, und aber dieser Anzeige ein amtliches Zeugniß über ihre Lüchtigkeit anzuschließen.

Den 17. Juli 1830.

Schuldheiß Lung.

Ottenhausen, Oberamtsgerichts Neuenbürg.

(Gläubiger Aufruf.) Um das Schulden-Wesen des Friederich Frez, Maurers von hier erledigen zu kennen, werden dessen Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen innerhalb 30 Tagen bei dem hiesigen Schuldheissen Amt anzugeben. Wer dies unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er bei der Erledigung des Schulden-Wesens nicht berücksichtigt wird.

Am 29. Juni 1830.

Gemeinde-Rath,  
Schuldheiß Spiegel.

Die Komun-Stamheim verkauft den 30. Juli Nachmittags 1 Uhr im Aufstreich auf dem Rathaus um baare Bezahlung 40 Schffl Dinkel wozu sich die Liebhaber einfinden können.

Gemeinde-Rath zu Stamheim.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

An meine guten Nachbarn im Zwingel.

Es kann für einen jungen Mann, der zugleich Lehrer der Jugend ist, nur von Nutzen seyn, wenn er in Hinsicht auf Menschenträntz neue Erfahrungen macht, die ihm Ausschluß über so Manches geben, das ihm in seinem engeren Berufskreise noch unerklärlich war. Eine Erfahrung dieser Art verdanke ich dem Benehmen, das sich Einige von euch gestern gegen mich erlaubten, und das dazu beitragen wird, meine Begriffe über deutschen Biedersinn, ruhige Besonnenheit und christliche Gesinnung des Schwaben in etwas zu berichtigten.

Es wäre unter meiner Menschen- und Lehrerwürde, wenn ich mich in Beziehung auf den unangenehmlichen Vorfall vom 12. d. M. öffentlich rechtsfertigen wollte, und nur die Achtung für die Besseren von euch, mit denen ich es hier auch allein zu thun haben will, könnte mich bestimmen, mich auf diesem Wege gegen euch auszusprechen.

Als christlicher Lehrer und als Freund der Jugend könnte ich das Vorgesallene nicht gleichgültig nie ansehen, und wenn ihr selbst aus Mangel an Einsicht oder an wahrer Liebe zu euren Kindern dem Unzug

nicht steuertet, so war es nun so mehr meine Pflicht, den übeln Folgen desselben wenigstens einigermaßen entgegen zu wirken. Dies konnte aber nur dadurch geschehen, daß man den dabei beiheiligen Knaben das Unanständige ihrer Aufführung und die Entweihung des göttlichen Namens dabei vorstellte. Daß körperliche Strafen den wahrhaft religiösen Geist nicht in des Kindes Herz zu pflanzen vermögen, muß ich als Lehrer so gut wissen, wie ihr; und daß es einem Vater nicht gleichgültig seyu kann, ob sein Kind mit vollem Rechte gestrafft wird oder nicht, fühle ich eben so gut, wie ihr, da ich selbst auch Vater bin. Zudem bin ich, so sehr wie ihr vielleicht, Freund eines heiteren Gesanges, und freue mich innig, wenn ich statt der noch so gewöhnlichen Gassenlieder, Gesänge ernsteren und würdigeren Inhalts von Kindern im Chore anstimmen höre. War aber jener Gesang am Montag unter den dabei obwaltenden Umständen eine wahre Lobpreisung Gottes? — Ihr müsset dunklere Begriffe von dem höchsten Wesen und seiner Verehrung haben, als Heiden und Türken, wenn ihr diese Frage bejahen wolltet. Nur diese Geistesverblendung und Gleichgültigkeit gegen das dem Christen Heiligste kann Wohlgesollen an solchem Gottesdienste finden. —

Möchte doch endlich einmal die Zeit herbeikommen, wo eine vernünftigsorgfältige und echchristliche häusliche Erziehung durch alle Stände, mit der Schule Hand in Hand, die ansblühende Jugend dahin führe, daß man auf sie hinweisend mit dem göttlichen Kinderfreunde ausrufen könnte: Dieser ist das Himmelsreich!

Calw den 17. Juli 1850.

Karl Bayhinger,  
Bürger in Stuttgart.

Obiger Erklärung fühle ich mich gedrungen, beizufügen, daß nur Gefühl für Pflicht der Grund war, warum der bewußte Umstand einiger Aufmerksamkeit gewürdiget wurde, und daß das höchst unfeine Vertragen einiger der betreffenden Eltern um so schmerzlicher muß bedauert werden, je weniger es das Mittel ist, den Muth, Gutes zu wirken, zu beleben und zu stärken.

Diac. M. Schüle.

— Ein junger Mensch, der jedoch kein Mittel besitzt um Lehrgeld zu bezahlen, sucht eine Lehrstelle bei irgend einem Handwerk. Näheres bei Ausgeber dies.

— Ein junger Hund, von rother Farbe, hat sich vor ungefähr 6 Wochen bei dem Unterzeichneten eingestellt, ohne daß der Eigentümer desselben bis jetzt ausgemittelt werden konnte. Der Eigentümer wolle schon nun innerhalb 8 Tagen gegen Ersatz der Kosten abholen bei

Metzger Bou b.

— Es werden einige Mitleser zum schwäb. Merkur gesucht, und das Nähere ist in Nro. 85 zu erfahren. Auch werden ebendaselbst den ganzen Sommer über gute Gemüse abgegeben.

— Bei Unterzeichnetem liegen 250 fl. — Pflegeld gegen gesetzliche Versicherung zum ausleihen parat.  
Christian Keller, Kammacher.

— In der Traube sind Schinken unabgesotten um 15 kr. abgesotten um 16 kr. das Pfund zu haben.

— Unterzeichnetem ist am Samstag Abend eine silberbeschlagene Tabaks-Pfeife entwendet worden, welche ist ein Ungarkopf, und war in derselben ein Hirschhornenes Rohr mit einfachen Mundspitzen, und eine einfache silberne Kette. Sollte Jemand solche zum Verkauf angeboten werden, oder sonst etwas von ihr erfahren, so bittet um schleunige Anzeige

Georg Keller, Bäcker.

— Ein taselförmiges Fortepiano mit 6 Oktav von Nutbaumholz polirt und starkem Ton, erst 2 Jahre alt, wird aus Mangel an Platz um sehr billigen Preis verkauft, oder auch ausgeliehen. Das Nähere bei Uhrmacher Auerbach.

Unterreichenbach. Bei der Gemeindesplege sind gegen zweifache Versicherung 3000 fl. zum ausleihen parat, welches auch in kleineren Posten abgegeben wird.

Schuldheiß Großmann.

Teinach. Ein verehrliches Publikum sehe ich in Kenntniß, daß bei mir am nächsten Sonntag, als dem Feiertag Jakobi um 1 fl. zu Mittag gespeist werden



sich vor  
gestellt,  
ausge-  
ste  
lle sol-  
er Kos-  
  
u. b.  
Merkur  
fahnen.  
r über  
  
leggeld  
rat.  
cher.  
en um  
en.  
  
ne sib-  
i, sol-  
Hirsch-  
d eine  
e zum  
on ihr  
  
ker.  
  
Deut-  
e alt,  
Preis  
bei  
  
.  
  
pflege  
aus-  
abge-  
  
h ia  
dem  
Aden

Kann, wobei ich noch bemerke, daß dem Essen auch eine Bouteille guten alten Wein beigegeben wird. Hierzu lädt höchst ein und bittet um geneigten Zu-

Spruch.

Firuhaber, zum Hirsch.

Liebenzell. (Oehmd Gras feil.) Es wird das Oehmd Gras von 6 Morgen Wiesen und Acker am künftigen Freitag den 30. Juli Nachmittags 1 Uhr an die Meistbietende im Auftreiche gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu sich die Liebhaber an gedachtem Tage im Ochsen zu Liebenzell einzufinden wollen.

Breitenberg. (Geld auszuleihen.) Es sind 150 bis 200 fl. zu  $4\frac{1}{2}$  pro Cent aus der Stiftungspflege dahier gegen gerichtliche Versicherung zum ausleihen bereit.

Emberg. (Geld-Ausleiheung.) Bei Unterzeichnetem liegt 700 fl. Pflegschaf's-Geld gegen 2 fache Versicherung auf 2 oder 3 Posten zum ausleihen parat. Die Herren Ortsvorsteher werden höchst eracht, solches ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Pfleger Johannes Nothaker.

Magold. (Straßenbau Altkord.) Noch im Laufe dieses Sommers, soll der Weg von Altensteig nach Enzklosterle chaußirt werden und es haben die Gemeinden Simmersfeld und Ueberberg beschlossen, die Herstellung der auf ihren Markungen gelegenen Wegstrecken, von beziehungsweise 460 und 257 Dez. Ruthen, in Altkord zu geben.

Die diesfallsigen Verhandlungen gehen in Ueberberg am Montag den 26. in Simmersfeld am Dienstag den 27. dizej, je Morgens 8 Uhr vor sich und es werden alle diejenige Personen, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, unter dem Anfügen eingeladen, sich zu der bestimmten Zeit, an den gedachten Orten einzufinden, daß sie sich über ihre Vermögens-Verhältnisse durch Oberamtlich beglaubigte Zeugnisse, auszuweisen haben.

Den 15. Juli 1830:

R. Oberamt.  
Alt. Leemann.

## Allgemeine Gewerbeordnung.

(Beschluß.)

### Beilage

#### zu Art. 10 der Gewerbeordnung.

##### Verzeichniß der jüngsten Gewerbe.

Bäcker, Bortenwirker, Buchbinder, Büchsenmacher, Drechsler, Färber, Flaschner u. Spengler, Glaser, Gold- und Silber-Arbeiter, Gürbler, Hafner, Hutmacher, Kipfer und Lüncher, Kammacher, Kübler, Küfer, Kupferschmidte, Kürschner, Leineweber, Mauer und Steinhauer, Messerschmidte, Metzger, Nagelschmidte, Rothgerber, Sattler, Schlosser, u. Wendenmacher, Schmidte (Huf- u. Waffen.), Schneider, Schreiner, Schuster, Schwerdtfeger, Seckler, Sensieder, Seiler, Strumpfweber, Tuchmacher, Tuchscheerer, Wagner, Weißgerber, Zeugmacher, Zimmerleute, Zinngießer, Kausleute, Knopfmacher.

### Zusatz-Gesetz

#### zu der allgemeinen Gewerbeordnung.

##### Art. 1. Aushebung einzelner Zünfte.

Die Jüngstigkeit der Bierbrauer, Fischer, Getreidemüller, Kaminfeger, Perückenmacher, Pflasterer, Salzpetersieder, Schäfer, Schiffer, Siebmacher, Weinränter, Ziegler und Zinckenisten ist da, wo solche bisher Statt gefunden hat, Kraft der Art. 10 und 122 der allgemeinen Gewerbeordnung aufgehoben.

Es treten demnach in Ansehung der genannten Gewerbe die Bestimmungen der Art. 122—130 des genannten Gesetzes mit dem Erscheinen des letztern in Wirksamkeit.

##### Art. 2. Bestimmungen über das Kunst-Vermögen.

In Ansehung des Kunst-Vermögens der in dem voranstehenden Artikel genannten Gewerbe, ist so weit nicht besondere Rechtstitel ein Anderes mit sich bringen, Folgendes zu beobachten.

- 1) von dem Aktiv-Vermögen der aufgelösten Zünfte sind zuvörderst die Schulden derselben zu berichten.
- 2) Das sich ergebende reine Aktiv-Vermögen bleibt dem betreffenden Gewerbe innerhalb des Bezirks,



den die aufgehobene Zunftlade umfaßte, gewidmet; über seine Benwendung für Zwecke dieses Gewerbes haben diejenigen, welche dasselbe in dem gedachten Bezirke selbstständig ausüben, durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Ihre Beschlüsse unterliegen dem Erkenntnisse des Oberamts, oder, wenn der Laden-Bezirk mehrere Oberämter umfaßte, der Kreis-Regierung.

3) Reicht das Aktiv-Gesamtvermögen zur Verhältniß der Schulden nicht hin, so geht die Verbindlichkeit für den Rest der ungetilgten Schuld auf diejenigen über, welche das Gewerbe in dem bisherigen Laden-Bezirke selbstständig ausüben. Zur Verzinsung und Tilgung derselben haben sie Jahrs-Beiträge, nach dem Zahlen-Verhältniß der im Jahres Durchschnitt in ihren Gewerben beschäftigten Arbeiter mit Einschluß der Gewerbe-Inhaber selbst vertheilt, zu entrichten. Für die Schulden-Tilgung wird ein auf einen bestimmten Zeitraum berechneter Plan entworfen und der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Das Oberamt des seitherigen Ladensitzes hat über die Verzinsung und Vollziehung des Schulden-Tilgungs-Planes zu wachen.

#### Art. 3. Fortsetzung.

Wenn eines der genannten Gewerbe mit einem andern, dessen Zünftigkeit fortbesteht, zu einer und derselben Lade vereinigt war, so wird das bisherige gemeinschaftliche Aktiv- und Passiv-Gesamtvermögen, wosfern die Interessenten über dessen Ausscheidung nicht güt-

lich übereinkommen, oder wosfern nicht Privatrechts-Ansprüche ein anderes mit sich bringea, zwischen den verschiedenen Gewerben nach der Zahl der zur Zeit der Auflösung vorhandenen Meister derselben vertheilt.

#### Art. 4. Eintheilung der bisher unzünftigen Genossen eines gesetzlich zünftigen Gewerbes.

Jeder, der zur Zeit der Einführung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ein nach der Bestimmung derselben zünftiges Gewerbe in einem Orte oder Bezirke, der bisher keiner Zunftlade dieses Gewerbes zugethieilt war, selbstständig ausübt, ist in den Zunft-Verein welchem sein Wohnort in Folge dieses Gesetzes zugethieilt wird, mit dem Recht eines Meisters aufzunehmen, ohne daß die Erfüllung der in den Art. 46 ff. der Gewerbe-Ordnung vorgezeichneten Bedingungen oder mit Ausnahme des im Art. 94 derselben Gesetzes vorgesehenen Falles die Entrichtung einer Gebühr für die Aufnahme von ihm gefordert werden könnte.

#### Art. 5. Entlassbarkeit der bisherigen Obmänner und Zunft-Vorsteher.

Die Vorschriften der Art. 82 und 84 der Gewerbe-Ordnung wegen der Widerruflichkeit der Obmann-Stellen und wegen der periodischen Erneuerung des Zunft-Verstandes finden auch auf die im Zeitpunkte der Einführung dieses Gesetzes angestellten Obmänner und Zunftvorsteher Anwendung.